

RS UVS Steiermark 2001/11/20 30.8-42/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2001

Rechtssatz

§ 4 Stmk NaturschutzG, wonach Ankündigungen außerhalb geschlossener Ortschaften nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden dürfen, ist eine Spezialbestimmung zu § 6 Abs 3 Stmk NaturschutzG, wonach in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen zu unterlassen sind, die den Bestimmungen des § 2 Abs 1 leg cit widersprechen. Daher ist die Errichtung und Erhaltung von Ankündigungen außerhalb geschlossener Ortschaften auch dann nur nach § 4 Stmk NaturschutzG, und nicht auch nach § 6 Abs 3 leg cit strafbar, wenn sich die Ankündigung überdies im Landschaftsschutzgebiet befindet (Volltext-berichtigende Interpretation).

Schlagworte

Ankündigungen Landschaftsschutzgebiet Spezialität

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at